

Kurz vor Abschluss der Koalitionsverhandlungen zwischen Grünen und SPD hatten die Ausschussmitglieder des JHA-Altona am 25.03.2015 Dr. Wolfgang Hammer, Franziska Krömer und Prof. Dr. Tilman Lutz in eine öffentliche Sitzung eingeladen, um sich zum – zwischen den Koalitionären kontrovers diskutierten – Thema „Geschlossene Unterbringung“ zu informieren. Wir dokumentieren ihre Statements zur Expertenanhörung. Der an erster Stelle folgende Beitrag von Tilman Lutz basiert in Teilen auf einem gemeinsam mit Michael Lindenberg verfassten Text (Lindenberg/Lutz 2014a), die daraus entnommenen wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen sind nicht gekennzeichnet.

Geschlossene Unterbringung im Fachdiskurs

von Tilman Lutz

Die Expert_innenanhörung zur Geschlossenen Unterbringung (GU) im JHA Altona wurde einmal mit „Pro und Contra der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen“ und einmal unter dem Titel „Für das Recht in Freiheit erzogen zu werden – nein zur geschlossenen Unterbringung“ angekündigt. Die zweite dieser Überschriften entspricht meiner Position, die ich im Folgenden anhand der Diskussion von Pro und Contra in den fachlichen und fachpolitischen Debatten begründe. Es geht also ausdrücklich nicht um die medialen und politischen Rufe nach mehr Härte, die primär auf Sicherheits- und Strafbedürfnisse abheben.

Ausgangspunkt ist die derzeit dominierende Position zum Einschluss als Hilfe zur Erziehung (HzE): „Die fachliche Debatte um geschlossene Unterbringung bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen in Heimen hat sich seit der differenzierenden Haltung des Elften Kinder- und Jugendberichts und insbesondere durch die Ergebnisse der diesbezüglichen DJI-Studie (vgl. Hoops/Permien 2006; Permien 2010) etwas versachlicht und kann empirisch fundierter geführt werden“ (BMFSFJ 2013: 350).

Gemeint ist die auch in Hamburg verbreitete *skeptische Befürwortung*: „Eigentlich lehnen wir die Geschlossene Unter-

Die Einschließung, die zwangsläufig zur Herrin der Pädagogik wird, wird nicht dadurch durchbrochen, dass sie mit neuen Etiketten versehen wird.

bringung ab, als letztes Mittel akzeptieren wir das Einsperren bei einigen wenigen, ganz speziellen Kids dann aber doch“. Der andere Pol in dieser Debatte wird in einer Stellungnahme der IGfH (2013) auf den Punkt gebracht: „Erziehung zur Mündigkeit und Demokratie ist unter dem stummen Zwang des Einsperrens nicht möglich. Wenn Kindern und Jugendlichen Hilfen zur Gestaltung eines gelungenen (...) Lebens angeboten werden sollen, muss diese Hilfe als Ermöglichung von Partizipation und Erziehung zur Selbstbestimmung angelegt sein. (...) Kinder und Jugendliche einzusperren, verletzt und demütigt sie als Personen. Wenn sich dort eine positive Entwicklung einstellt, geschieht dies trotz, nicht wegen der Geschlossenheit. Das Einsperren offenbart die Hilflosigkeit im Umgang mit jungen Menschen“.



Foto: ASP Wegenkamp

Die grundsätzliche Ablehnung von Einschluss in den HzE hat die Fachdebatte lange dominiert. Heute ist sie in der Defensive und wird überlagert von der Forderung, Freiheitsentzug als legitimes (sozial)pädagogisches Mittel zu enttabuisieren. Im Fachdiskurs geschieht dies zwar skeptisch und kritisch konnotiert, dennoch werden damit alte, jedoch keineswegs veraltete, Erkenntnisse verabschiedet und verworfen.

Geschlossene Einrichtungen oder „totale Institutionen“ (Goffman 1973) gleiten aufgrund ihrer Geschlossenheit und den damit verbundenen institutionellen Strukturen und Anforderungen – an Personal wie an Insassen – unvermeidlich in repressive und autoritäre Strukturen ab. Selbst dann, wenn die Beteiligten dies nicht beabsichtigt haben.

„Einsperrung wird regelmäßig nicht zur HelferIn, sondern zur Herrin der Pädagogik, weil sich sowohl die Pädagogen

als auch die Kinder und Jugendlichen der Struktur der Institution und dem Mittel der Einsperrung unterwerfen müssen“ (Lindenberg, 2010: 567). Dies hat sich fast idealtypisch an den Zuständen in der Haasenburg manifestiert, die diese „alten“ Analysen erneut und dramatisch bestätigt haben. Die Berichte und Expertisen über die dortigen Zustände erinnern deutlich an die erst vor wenigen Jahren skandalisierte Heimerziehung der 1950er und 60er, die heute öffentlich, fachlich und politisch zu Recht als menschenunwürdig verurteilt wird.



Foto: ASP Wegenkamp

Wie kommt es vor diesem Hintergrund zu der Enttabuisierung von GU als Erziehungshilfe? Wie kommt es, dass nach Schließung der Haasenburg die zuständige Ministerin in Brandenburg verkündet, dass dies sei „keine Entscheidung für oder gegen geschlossene Unterbringung“ (Münch 2014: 5). Und vor allem: Wie kommt es, dass Hamburg nach den Erfahrungen mit der Abschaffung von GU in den 1980ern, der Feuerbergstraße und der Haasenburg erneut eine eigene geschlossene Einrichtung plant?

Die Argumente der skeptischen Befürwortung bringt der 13. Kinder- und Jugendbericht auf den Punkt: „Es bedarf einer kind- und jugendorientierten Heimpädagogik, die vom Mittel des Freiheitsentzugs für eine kleine Zahl hoch belasteter und beschädigter Kinder oder Jugendlicher sehr restriktiv Gebrauch macht“ (BMFSFJ 2013: 350). Diese Argumentation wird häufig mit dem Terminus „*Ultima Ratio*“ verbrämt, also dem letzten verbleibenden (noch) vernünftigen Ausweg. Zudem wird die heutige GU ausdrücklich von den „unhaltbaren Zuständen“ (Hoops 2010: 2f) der früheren geschlossenen Heimerziehung abgegrenzt: Derartige Maßnahmen gäbe es „in der Jugendhilfe seit vielen Jahren nicht mehr“ (ebd.: 2). Daher ist die Rede heute auch nicht mehr von geschlossener Unterbringung, sondern von „Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (FEM). Mit diesem neuen Begriff werde „der fachlichen Entwicklung einer Unterbringungsform Rechnung getragen, die vorwiegend auf Stufenmodellen, unterschiedliche Graden von temporärer (Teil-)Geschlossenheit und individueller Öffnung basiert“ (ebd.). Diese Argumentationslinie geht bis zu der Forderung, dass „Freiheitsbeschränkung“ bzw. „Geschlossenheit“ „kein Hauptmerkmal, sondern nur ein untergeordnetes Merkmal dieser Sonderformen [von Heimerziehung, TL] sein“ dürfen (Tischler 2010: 48): „Offen mit Freiheitsbeschränkung“, „teilgeschlossen“, „stationäre intensivtherapeutische Betreuung“ – dies ist nur ein Ausschnitt der neuen Bezeichnungen (aus Hoops/Permien, 2006). Diese unterstreichen

1. die Absicht, den Einschluss sprachlich und konzeptionell an den Rand zu drängen;
2. eine bestimmte analytische (in der Wissenschaft) und konzeptionelle (in der Praxis) Perspektive: GU wird nicht vom Entzug der Freiheit her betrachtet und begründet, der Blick wird vielmehr auf die pädagogischen Lockerungen sowie die fachliche Motivation und Zielsetzung gelegt.

Damit gerät der Freiheitsentzug aus dem Blick bzw. wird verschleiert. Die Einschließung, die zwangsläufig zur Herrin der Pädagogik wird, wird jedoch nicht dadurch durchbrochen, dass sie mit neuen Etiketten versehen wird. Eine Prise Freiheitsentzug, ein „bisschen Einschluss gibt es nicht“ (Lindenberg/Lutz 2014b).

Kritik an der Jugendhilfe ist berechtigt – GU aber keine Lösung

Dennoch wird GU von den skeptischen Befürworter_innen für eine „kleine Gruppe“ junger Menschen als einzige Alternative gesehen – eine in „wenigen, sehr seltenen Konstellationen (...) dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention“ (Wiesner 2003, S. 110). Mit dem expliziten Verweis auf den Ausnahmecharakter, auf die fehlenden Alternativen und die fehlende pädagogische Erreichbarkeit dieser – wenigen, ganz besonders „schwierigen“ oder „gefährlichen“ – jungen Menschen für die deshalb nur GU geeignet sei, ist eine Kritik am Angebot der Jugendhilfe verbunden, das keine geeigneten, nicht-geschlossenen Alternativen vorsieht.

FEM seien demnach notwendig, damit die Betroffenen nicht in geschlossene Institutionen anderer Systeme (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gefängnis usw.) abgeschoben werden. Das Argument der *Ultima Ratio* besteht verkürzt gesprochen darin, dass GU die einzige oder beste Alternative für bestimmte Adressat_innen sei: für diejenigen, „die sich bisher allen anderen Maßnahmen entzogen haben, bei denen jedoch eine starke Gefährdung vorläge“ (Oelkers et al 2013: 170).

Damit wird jedoch – unabhängig von der Zahl der Plätze – GU, das Einsperren von jungen Menschen, als fester Bestandteil der Jugendhilfe reklamiert und legitimiert.

Gleichzeitig ist die Kritik am Verlegen und Abschieben innerhalb der Jugendhilfe an sich berechtigt.

Dass Einschluss als Hilfe zur Erziehung keinesfalls alternativlos ist, zeigt die Geschichte seiner Abschaffung in Hamburg in den 1980ern.

Gleichzeitig ist die Kritik am Verlegen und Abschieben innerhalb der Jugendhilfe an sich berechtigt. Das passiert! Nicht wenige Einrichtungen lehnen schon in ihrem Konzept Jugendliche von vornherein ab, die bestimmte Verhaltensweisen gezeigt haben (etwa Gewalt). Das Problem des Verlegens und Abschiebens macht jedoch keinesfalls die Etablierung freiheitsentziehender Einrichtungen als vorgeblich „bestmöglichem Ende“ der Maßnahmenkarrieren notwendig. Vielmehr erfordert es eine andere Beantwortung dieses strukturellen Defizits der Jugendhilfe: Wenn Institutionen und Fachkräfte Verlegen und Abschieben, dann müssen diese und deren Bedingungen geändert werden. Die „Koordinierungsstelle individuelle Unterbringung“ in Hamburg (taz hamburg 21.03.2015), auf die im Folgenden noch eingegangen wird, ist eine mögliche Antwort darauf, offene Anlaufstellen wie z.B. das KIDS am Hauptbahnhof eine andere. Weitere, noch nicht institutionalisierte sind denkbar.

Die skeptische Befürwortung, die aus diesem strukturellen Defizit die Notwendigkeit des Einschlusses als *Ultima Ratio* ableitet, erkennt mindestens zweierlei: Erstens den Beitrag, den die Existenz von geschlossenen Einrichtungen zu diesem Missstand leistet. „Die Platzzahl bestimmt den Bedarf und nicht umgekehrt“ (Hoops/Permien 2006: 51). Wenn es geschlossene Plätze gibt, werden diese auch belegt. Unabhängig von der Platzzahl und Unterbringungsdauer beeinflusst die bloße Verfügbarkeit von GU die Wahrnehmung der Jugendhilfe durch die jungen Menschen ebenso massiv wie das Denken und Handeln der Professionellen (Lindenberg/Lutz 2014b). Zweitens ist die damit verbundene Argumentationslinie, dass GU gerade für diejenigen geeignet sein soll, die selbst keine Einsicht in ihre Gefährlichkeit für Dritte oder sich selbst zeigen, und sich allen Versuchen, sie zu erreichen, bisher entzogen hätten, nicht haltbar. So stellen Oelkers und andere (2013: 162) mit Blick auf die vorliegenden Studien und Daten zweifelsfrei fest, dass „die Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe oft unklar und daher willkürlich erscheinen.“ Gerade dort, wo es um den massivsten Eingriff in das Leben junger Menschen geht, um Freiheitsentzug, wird demnach Unklarheit und Willkür festgestellt.



Foto: ASP Wegenkamp

Darüber hinaus beinhaltet dieses Argument einen zentralen inneren Widerspruch: GU soll als geeignetes pädagogisches Mittel in einer Situation gelten, in der festgestellt wurde, dass die pädagogischen Mittel versagt haben. Das heißt, sie soll

- a) mit jungen Menschen pädagogisch arbeiten, bei denen diese Möglichkeit bereits verneint worden ist; sie soll
- b) mit vielen dieser jungen Menschen an einem von der Gesellschaft abgesonderten Ort gemeinsam arbeiten und nicht mit einzelnen;
- c) nicht zuletzt soll dies unter den Bedingungen des Einschlusses geschehen.

Einzelne junge Menschen, die Schwierigkeiten haben und Schwierigkeiten machen, werden mit Ähnlichen, mit „Schicksalsgenossen“ (Goffman 1973:17), zusammengefasst: mit jungen Menschen, die ebenfalls Schwierigkeiten haben und Schwierigkeiten machen. Das Ganze soll in einem geschlossenen Raum geschehen, dessen Aufrechterhaltung allen Beteiligten immense Schwierigkeiten bereitet. Es ist schwer vorstellbar, wie dies ohne Gewalt und Demütigungen funktionieren soll, und wie darin eine subjektorientierte, Partizipation und Selbstbestimmung ermöglichende Pädagogik stattfinden kann.

Trotz alledem sind die Argumente der skeptischen Befürworter_innen im Fachdiskurs und den fachpolitischen Debatten sehr wirksam. Das Einschließen von jungen Menschen in deren eigenem Interesse wird als alternativlos dargestellt und von Teilen der Fachwelt zunehmend als Professionalitätsgewinn und Weiterentwicklung definiert. Dass Einschluss als Hilfe zur Erziehung keinesfalls alternativlos ist, zeigt jedoch zum einen die Geschichte seiner Abschaffung in Hamburg in den 1980ern, aber auch die Praxis im vergangenen Jahr.

... irgendetwas wollen junge Menschen immer

In 2014 – also nach Schließung der Haasenburg und vor der anstehenden Neueröffnung einer eigenen GU – wurden in Hamburg für alle Jugendlichen, bei denen dies angedacht war, alternative offene Lösungen entwickelt: Keine_r wurde geschlossen untergebracht. Das ist unter anderem ein Ergebnis der Arbeit der genannten Koordinierungsstelle. Diese besteht im moderierten und koordinierten Zusammenwirken unterschiedlicher Träger und des Jugendamtes. Diese befassen sich mit jedem jungen Menschen intensiv, auf fachlich hohem Niveau und entwickeln gemeinsam mit diesen eine

Lösung. Ein zentrales Element besteht darin, sich in die Situation des Jugendlichen zu versetzen und darauf basierend Angebote zu entwickeln – auf Grundlage des Willens: „und irgendetwas wollen junge Menschen immer“ (taz hamburg 21.03.2015).

Neben dieser intensiven Befassung mit den Jugendlichen – individuell, nicht als Träger eines bestimmten Problems – benötigen diese und andere Alternativen Ressourcen und Anbieter, die bereit sind, sich auf die Jugendlichen einzulassen und mit Ihnen zu arbeiten. Mit sehr flexiblen Angeboten und dem Commitment zu einer fachlich geteilten Verantwortung und unbedingten Annahme der Adressat_innen.

Denn das, was in geschlossenen Einrichtungen – etwa in der Studie von Menk, Schnorr und Schrapper (2014) – von einem



Foto: ASP Wegenkamp

Teil der ehemaligen Insassen als wirksam beschrieben wird, ist diese „bedingungslose Annahme“: Das Fehlen der bisher regelhaft erfahrenen Drohung und deren Realisierung, abgeschoben und verlegt zu werden. Das erfordert jedoch keinen Einschluss, vielmehr gefährdet dieser das Gefühl des angenommen Seins!

„Nicht der junge Mensch muss sich nahtlos in Strukturen einpassen, sondern die Strukturen müssen sich den Problemen und Bedürfnissen der jungen Menschen anpassen. Das ist eines der Credos, das das SGB VIII zu einem so wertvollen Gesetz macht“ (Igel, 2010, S. 22). Mit anderen Worten: „Für das Recht in Freiheit erzogen zu werden – Nein zur geschlossenen Unterbringung!“

Literatur:

- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin.
- Goffman, E. (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main. Suhrkamp Verlag.
- Hoops, S./Permien, H. (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München.
- Hoops, S. (2010): Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010. Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, 2-19.
- Igel, W. (2010): Disziplinierung durch freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe? In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, 20-32.
- IGFH (Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen) (2013): Für das Recht in Freiheit erzogen zu werden! URL: http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/GU-Petition-Langfassung_0.pdf; letzter Zugriff 01.05.2015.
- Lindenberg, M. (2010): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, 557-572.
- Lindenberg, M./Lutz, T. (2014a): Geschlossene Unterbringung. In: Düring, D./Krause, H.-U./ Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M. (Hg.): Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung. Regensburg, 137-144.
- Lindenberg, M./Lutz, T. (2014b): Ein bisschen Einschluss gibt es nicht! In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit 4/2014, 50-52.

- Menk, S./Schnorr, V./Schrapper, C. (2013): „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim u. Basel.
- Münch, M. (2014): Begrüßung. In: Land Brandenburg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Fachtagung „Macht und Machtmissbrauch in der Heimerziehung. Zum Umgang mit schwierigen Jugendlichen und zur Rolle der Heimaufsicht als besondere Herausforderung.“ Dokumentation, 4-6.
- Oelkers, N./Feldhaus, N./Gaßmüller, A. (2013): Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise? In: Böllert, K./ Alfert, N. / Hummer, M. (Hg.): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden. 159-182.
- Tischler, K. (2010): Sonderformen stationärer Jugendhilfe. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, 44-56.
- Wiesner, R. (2003). Freiheitsentzug in pädagogischer Verantwortung? Zur Diskussion der Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Jugendumt Nr. 3: 109-116.



Prof. Dr. Tilman Lutz

lehrt an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie in Hamburg.